

SITZUNG VOM 01. FEBRUAR 2018

<u>Anwesend</u> : H. H. SCHUMACHER K.,	Bürgermeister;
WIESEMES E.,	1. Schöffe;
WIESEMES St.,	2. Schöffe;
THOME M.,	3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N.,	4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M., Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N., ORTMANNS P., PAUELS F.J., Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St., MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L.,	Mitglieder;
LENTZ J.,	Generaldirektor.

Zu Beginn der Sitzung war Frau BASTIN-VEITHEN, Mitglied, abwesend.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Dezember 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Dezember 2017 wird **EINSTIMMIG** genehmigt.

GEMEINDERAT

Einführung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes : Überprüfung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeiten bei dem neuen Ratsmitglied - Eidesleistung - Neufestsetzung der Vorrangstabelle

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Teil IV „Wahlen“;

In Anbetracht der Rücktrittserklärung des Ratsmitglieds Pascal BRÜHL vom 14. Dezember 2017;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Dezember 2017 über die Annahme des Rücktrittsgesuchs des Herrn Pascal BRÜHL;

In der Erwägung, dass Herr Pascal BRÜHL anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 mit 281 erhaltenen Vorzugsstimmen 1. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“ war und aufgrund des Rücktritts des Ratsmitglieds Frédéric ARENS am 12. Mai 2016 als solcher in den Gemeinderat nachgerückt ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Michael HENNES aus 4770 HERRESBACH, Zum Weberbach 17 mit anlässlich der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2012 269 erhaltenen Vorzugsstimmen 2. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“ ist;

In Anbetracht dessen, dass Herr Michael HENNES, 2. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“, mit Schreiben vom 15. Januar 2018 sein Einverständnis gibt, das frei gewordene Mandat als Ratsmitglied zu übernehmen;

In der Erwägung der Bestätigung des Meldeamts der Gemeinde AMEL vom 23. Januar 2018, wonach Herr Michael HENNES die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen gemäß Artikel L 4142-1 §§ 1 und 2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung erfüllt;

In der Erwägung, dass Herr Michael HENNES sich in keinem Fall von Unvereinbarkeiten und Interessenskonflikten befindet, wie sie in den Artikeln L1125-1 bis L1125-10 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung festgehalten sind und demnach die erforderlichen Wählbarkeitsbedingungen erfüllt;

In der Erwägung, dass daher der Bestätigung der Befugnisse des Herrn Michael HENNES nichts im Wege steht;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn J. LENTZ, Generaldirektor;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Befugnisse des Herrn Michael HENNES in seiner Eigenschaft als Ratsmitglied sind bestätigt.

Artikel 2 : Herr Michael HENNES wird das Mandat von Herrn Pascal BRÜHL fortführen und sein Amt als Ratsmitglied nach der Eidesleistung antreten.

a) Einführung des Herrn Michael HENNES als neues Ratsmitglied

Heute am 01. Februar 2018 um 20 Uhr sind die Mitglieder des Gemeinderates unter dem Vorsitz des Bürgermeister Herrn Klaus SCHUMACHER in Anwesenheit des Generaldirektors Herrn Jochen LENTZ erschienen, um die Einführung und Eidesleistung des Herrn Michael HENNES als wirkliches Gemeinderatsmitglied vorzunehmen. Herr Michael HENNES wurde am 14. Oktober 2012 als 2. Ersatzkandidat der Liste 10 „GZ - Mach mit !“, welcher Herr Pascal BRÜHL angehörte, gewählt.

Herr Michael HENNES, dessen Befugnisse in der heutigen Sitzung überprüft und bestätigt wurden, leistet in den Händen des Vorsitzenden den Eid ab mit den Worten : „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Staatsverfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes.“

Hiermit ist Herr Michael HENNES eingeführt und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

b) Neufestsetzung der Rangordnungstabelle
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund Artikel L1122-18, Abs. 3 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, wonach in der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder erstellt wird;

Aufgrund der Artikel 1 - 4 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 1 der neuen inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 21. November 2013 vorsieht, dass die Rangordnungstabelle nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder ab ihrem ersten Amtsantritt und, bei gleichem Dienstalter, nach der bei den letzten Wahlen erhaltene Anzahl Stimmen gestaltet wird;

In Anbetracht dessen, dass Artikel 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung gleichzeitig vorsieht, dass lediglich ununterbrochene Dienstleistungen in der Eigenschaft als ordentliches Ratsmitglied für die Bestimmung des Dienstalters berücksichtigt werden, wobei jede Unterbrechung den endgültigen Verlust des erreichten Dienstalters zur Folge hat;

BESTIMMT EINSTIMMIG :

Herr Michael HENNES wird 17. und somit letztes Ratsmitglied auf der Rangordnungstabelle und ersetzt somit Herrn Pascal BRÜHL.

Neubesetzung verschiedener Gremien infolge des Rücktritts des Herrn Pascal BRÜHL als Mitglied des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Beschlusses vom 28. Dezember 2017 über die Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Pascal BRÜHL;

In Anbetracht dessen, dass durch die Annahme des Rücktritts des Ratsmitglieds Pascal BRÜHL Mandate in verschiedenen Gremien neu zu besetzen sind;

In Anbetracht dessen, dass Herr Michael HENNES aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 01. Februar 2018 in den Gemeinderat einzieht;
Auf Vorschlag der Minderheiten Fraktion „GZ - Mach mit !“ im Gemeinderat;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die durch den Rücktritt des Herrn Pascal BRÜHL vakant gewordenen Stellen für die Dauer der laufenden Legislaturperiode in den nachstehenden Gremien durch Herrn Michael HENNES zu besetzen :

Offene Jugendarbeit AMEL	Generalversammlung
	Verwaltungsrat
	Begleitausschuss
Kommission 3 : Umwelt, KNEP, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport	Vertreter der Minderheitslisten
Kommission 4 : Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie	Vertreter der Minderheitslisten
KBARM	Effektives Mitglied
ÖKLE	Ordentliches Mitglied

Artikel 2 : Eine Abschrift des vorstehenden Beschlusses ergeht an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an den Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit AMEL, an den Vorsitzenden des KBARM und an den Vorsitzenden der ÖKLE.

Frau BASTIN-VEITHEN trifft ein und nimmt fortan an der Ratssitzung teil.

IMMOBILIEN

Endgültiger Beschluss

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs der Vegders Gasse in der Ortschaft HALENFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Vegdersgasse“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits Gelände erworben werden muss und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger veräußert werden kann;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 17. Dezember 2017 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.202 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 388 m² verkauft werden können;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Prinzipiell längs des kleinen Gemeindeweges „Vegders Gasse“ in der Ortschaft

HALENFELD einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.202 m² und andererseits Wegeabspisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 388 m² zum Preise in Höhe von 3,50 €/m² zu erwerben bzw. zu veräußern.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Erneuerung des Daches der Kirche HERRESBACH : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 01. Juni 2017, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung des Projektes zur Erneuerung des Daches der Kirche HERRESBACH zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11. Juli 2017 die SCHWALL & BOEMER Architektur GmbH aus 4750 NIDRUM zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2018 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektautors, welche einen Betrag in Höhe von 53.140,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben mit der Projektnummer 4256 in dem durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Infrastrukturplan 2018 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 7902/724/60 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES, Mitglied der Oppositionsliste „GZ - Mach mit!“ befürwortet, anstatt der unter Punkt 3.2. der Kostenschätzung vorgesehenen Entsorgung der Schiefereindeckung eine Wiederverwertung der bestehenden Schiefer im Hinblick auf die schonende Nutzung der natürlichen Ressourcen vorzusehen;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER, Mitglied der Oppositionsliste „GZ - Mach mit!“ die Aufnahme einer Zusatzvariante ins Lastenheft vorschlägt, die die Wiederverwendung der bestehenden Schiefereindeckung beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende auf Grund der Erfahrung aus den bisherigen Dacherneuerungen von Kirchen darauf hinweist, dass das Anbringen einer neuen Schieferabdeckung aus Kosten- und Qualitätsgründen vorteilhafter ist und daher die Beibehaltung des seitens des Projektautors ursprünglich erstellten Lastenheftes vorschlägt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 14 JA-Stimmen gegen 2 NEIN-Stimmen
(MÜLLER und HENNES) bei einer Enthaltung (JODOCY) :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Erneuerung des Daches der Kirche HERRESBACH.
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 53.140,00 €, ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 7902/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Einbau einer Kläranlage für das ehemalige Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20 : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der Einbau einer konformen Kläranlage für das ehemalige Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20 erforderlich ist;

Nach Durchsicht des durch den Dienst „Öffentliche Arbeiten“ aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 6.500,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung einer neuen Kläranlage vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Vergabe des Auftrags zur Lieferung einer Kleinkläranlage für fünf Einwohnerequivalente im Verhandlungsverfahren erfolgen soll und der Einbau derselben durch die Gemeindedienste in eigener Regie durchgeführt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 124/724/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Lieferung einer Kläranlage für das ehemalige Kindergartengebäude in AMEL, Zum Bambusch 20. Der Einbau derselben erfolgt in eigener Regie durch die Gemeindedienste.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrages ist auf 6.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 aufgeführte Lieferauftrag wird im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben.
- 4) Die Finanzierung dieses Auftrages erfolgt mittels des unter Artikel 124/724/60 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 42102/735/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Anlegung eines Fuß- und Radverbindungsweges in BORN zu genehmigen.
- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42102/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erweiterung und Instandsetzung des Gemeindehauses AMEL : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Erweiterung und Instandsetzung des Gemeindehauses AMEL ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem diese Arbeiten zukünftig in den Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgenommen werden sollen;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 104/733/60 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in

Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Erweiterung und Instandsetzung des Gemeindehauses AMEL zu genehmigen.

- 2) Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 104/733/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL (Jugendtreff) : Los 2 : Dachisolierung : Vorlage des Nachtrages Nr. 1

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung, die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaß-

nahmen im früheren Molkereikomplex AMEL am 27. April 2017 durch den Gemeinderat genehmigt worden sind;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 121.645,84 € für die Erneuerung der Fenster und die Isolierungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/005/c);

In Erwägung dessen, dass der Herr Bernd KIRCHENS aus 4770 HALENFELD, Am Allerberg 24 als Erster der Auftrags für die Dachisolierung im früheren Molkereikomplex AMEL (Los 2 : Jugendtreff) zum Preis in Höhe von 31.480,00 €, ohne MwSt., durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 22. August 2017 bezeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2017 beschlossen hat, den Arbeitsbeginn des Loses 2 auf den 08. Januar 2018 festzulegen;

Nach Durchsicht des seitens des Studienbüros LACASSE-MONFORT SPRL ausgearbeiteten Nachtrages Nr. 1 vom 22. Januar 2018 beinhalten die Mehr- und Minderkosten sowie die Rechtfertigung derselben;

In Erwägung dessen, dass sich die Gesamtausgabe dieses Projektes gemäß dem vorliegenden Nachtrag Nr. 1 um einen Betrag in Höhe von 15.391,30 €, ohne MwSt., erhöhen wird;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der in diesem Jahr vorzusehenden Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 12409/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem zwecks Vermeidung von zukünftigen Feuchtigkeitsproblemen anstatt der vorgesehenen Zellulosedämmung und Wiederanbringung der alten Profilbleche ein komplett neues Flachdach mit einer 10 cm dicken PIR-Dämmung verlegt werden soll;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER, Mitglied der Oppositionsliste „GZ - Mach mit !“, als Alternative die Verlegung einer EPDM Dachfolie vorschlägt, dies wegen der guten Beständigkeit gegenüber Witterungseinflüssen und der langen Nutzungsdauer;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST mit 16- JA-Stimmen bei einer Enthaltung

(MÜLLER) :

- 1) Den vorliegenden Nachtrag Nr. 1 zu dem Projekt „Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL (Jugendtreff) : Los 2 : Dachisolierung“, welcher eine Mehrausgabe in Höhe von 15.391,30 €, ohne MwSt., vorsieht, zu genehmigen.
- 2) Die Finanzierung dieses Nachtrages erfolgt mittels des unter Artikel 12409/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses sowie des genehmigten Nachtrages dem Auftragnehmer des Loses 2, Herrn Bernd KIRCHENS sowie dem Projektautor zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein gebrauchtes Transportfahrzeug für die Gemeindedienste angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Transportfahrzeuges, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 15.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 421/743/52 eingetragen worden ist;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines gebrauchten Transportfahrzeuges für die Gemeindedienste.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 15.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in

diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

- 5) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag der „Interessengemeinschaft DEIDENBERG VoG“ auf Abänderung der Modalitäten für die Rückzahlung des für die Renovierung der alten Schule DEIDENBERG gewährten zinslosen Kredits

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses vom 02. Februar 2017 über den Antrag der VoG Interessengemeinschaft DEIDENBERG auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Renovierung der alten Schule sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 50.000,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die Rückzahlung einer ersten Rate in Höhe von 20.000,00 € für den 31. Dezember 2017 vorgesehen war und die restlichen 30.000,00 € wie folgt zurück gezahlt werden sollten :

- 30.09.2018 : 10.000,00 €
- 30.09.2019 : 10.000,00 €
- 30.09.2020 : 10.000,00 €

In Anbetracht dessen, dass die Arbeiten noch nicht beendet sind und somit die letzten Rechnungen noch nicht eingereicht wurden;

Nach Durchsicht des Antrags der „Interessengemeinschaft DEIDENBERG VoG“ vom 13. Dezember 2016 (sic) auf Abänderung der Modalitäten für die Rückzahlung des für die Renovierung der alten Schule DEIDENBERG gewährten zinslosen Kredits, wodurch die VoG folgende Staffelung für die Rückzahlung des zinslosen Kredits vorschlägt:

- 30.04.2018 : 10.000,00 €
- 31.12.2018 : 10.000,00 €
- 30.09.2019 : 10.000,00 €
- 30.09.2020 : 10.000,00 €
- 30.09.2021 : 10.000,00 €

In der Erwägung, dass sich die vollständige Rückzahlung des zinslosen Kredits von 2020 auf 2021 verlagert und somit um ein Jahr verzögert;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Antrag der „Interessengemeinschaft DEIDENBERG VoG“ auf Abänderung der Modalitäten für die Rückzahlung des für die Renovierung der alten Schule DEIDENBERG gewährten zinslosen Kredits wird stattgegeben und die Rückzahlung des Kredits erfolgt auf Grundlage der von der VoG vorgeschlagenen Staffelung.
- 2) Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Herrn Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Antrag der „Föderkam Ostbelgien VoG“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung der 9. Auflage des „Föderkam Vocal Projects“

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Föderkam Ostbelgien VoG

vom 11. Januar 2018 auf finanzielle Unterstützung für die 9. Auflage des „Födekam Vocal Project“, das vom 09. April bis zum 13. April 2018 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindet mit Abschlusskonzert in der Kirche DEIDENBERG am 14. April 2018 um 19 Uhr;

In Anbetracht dessen, dass diese Veranstaltung bereits seit sechs Jahren in der Gemeinde AMEL stattfindet;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der „Födekam Ostbelgien VoG“ eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € für die Organisation des

vom 09. April bis zum 13. April 2018 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindenden „Födekam Vocal Project“ zu gewähren.

Antrag der „Kreative Werkstatt MÜRRINGEN VoG“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Projektes „Altes Kulturerbgut erhalten“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Antrags der „Kreative Werkstatt MÜRRINGEN VoG“ vom 03. Januar 2018 auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Projektes „Altes Kulturerbgut erhalten“ in Zusammenarbeit mit dem Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia ROCHERATH-KRINKELT;

In Erwägung dessen, dass im Rahmen des oben erwähnten Projektes am 21. April 2018 in der Schützenhalle MEDELL ein Theaterstück aufgeführt wird, in dem auch das Darbringen alten Liedguts integriert ist;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis L3331-9 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Organisation „Kreative Werkstatt MÜRRINGEN“ für die Durchführung des Projektes „Altes Kulturerbgut erhalten“ in Zusammenarbeit mit dem Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia ROCHERATH-KRINKELT eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 125,00 € zu gewähren.

Antrag der „Fibros Ostbelgien VoG“ auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung
DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der „Fibros Ostbelgien VoG“ vom 06. Dezember 2017 auf finanzielle Unterstützung auf Gewährung einer finanziellen Unterstützung und der Satzungen der Vereinigung vom 20. Juni 2017;

In Anbetracht dessen, dass sich der Sitz der VoG in 4770 SCHOPPEN, Hautenborn 17 und somit in der Gemeinde AMEL befindet;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Art. L1122-37;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur,

Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der Vereinigung „Fibros Ostbelgien VoG“ mit Sitz in 4770 SCHOPPEN, Hautenborn 17 eine jährliche finanzielle Unterstützung in Höhe von 125,00 € zu gewähren.

Gewährung eines Zuschusses an den Förderverein DEIDENBERG
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus verwirklicht werden;

Nach Durchsicht des Antrags des Fördervereins DEIDENBERG vom 19. Januar 2018 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 500,00 € für Investitionen in der alten Schule in DEIDENBERG;

In Anbetracht dessen, dass zur Verwirklichung dieser Vorhaben ein Teil des im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Kredits beansprucht werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Dem Förderverein DEIDENBERG wird ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € für Investitionen in der alten Schule in DEIDENBERG gewährt.

Artikel 2 : Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen.

VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr : Änderung der Ballungsgebiete BORN, MEDELL und VALENDER sowie Begrenzung des Verkehrs auf dem Gemeindegeweg „Zum Dreeswasser“ aufgrund der Quellfassungsschutzzone „Möderscheid Brunnen“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Kgl. Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 08. Juni 2017 über die Bildung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt „Möderscheid forage captage 19“ gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 19. Oktober 2017 stattgefundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung festgestellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;
Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die am 23.02.1994, 01.07.2004, 06.07.2007, 28.08.2013 und 20.02.2014 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes BORN wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- Auendell, Von Medell kommend 30 m vor der Kreuzung mit der Straße „Dellenstraße“
- Burgstraße, Von Montenau kommend auf Höhe von Gebäude Nr.38
- Dellenstraße, Von Emmels kommend 35 m nach der Kreuzung mit der Straße „Mühlenbachstraße“
- Hardtweg, Von Medell kommend 10 m vor Haus Nr. 16
- In der Bracht, Von der Emmelser Mühle kommend 30 m vor Haus Nr. 17
- Lierweg, Von der Autobahn kommend 50 m vor Haus Nr. 57
- Mühlenbachstraße, Von Emmels kommend 75 m vor Haus Nr. 36
- Rechter Straße, Von Recht kommend (RN659) bei MP 6.000
- St.Vither Straße, Von Emmels kommend 5 m vor Haus Nr. 50
- Von-Korff-Straße, Von Deidenberg kommend (RN659) bei MP 3.490
- Zur Hülsburg, Von Montenau kommend 10 m vor Haus Nr. 18

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 2 : Die am 09.02.1988, 01.07.2004, 18.10.2010 und 13.06.2016 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes MEDELL wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- Deller Weg, von „Hochkreuz“ (RN676) kommend auf Höhe von Haus Nr. 19
- Deller Weg, von Meyerode kommend 15 m vor Haus Nr. 175
- Depertzberg, von Wallerode kommend 10 m vor Haus Nr. 31
- Im Koelchen, von RN676 kommend auf Höhe von Haus Nr. 19
- Kastanienweg, von St.Vith kommend vor der Kreuzung bei Haus Nr. 16
- Römerstraße, von Meyerode kommend (Abkürzung Medell-Valender) 5 m vor Haus Nr. 89
- Straße von St.Vith (RN676) kommend 30 m vor der Kreuzung mit der „Römerstraße“
- Winkelsweg, von RN676 kommend 15 m vor Haus Nr. 13
- Zur Heide, von Meyerode kommend 60 m vor der Kreuzung mit der Straße „An der Boels“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 3 : Die am 09. Februar 1988 verabschiedete Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes VALENDER wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- Heerstraße, Von Halenfeld kommend 5 m vor Haus Nr. 8
- In der Schwong, Von Amel (Straße „Schwengelborn“) kommend auf Höhe von Haus Nr. 17
- Neuwiese, Von Meyerode kommend 65 m vor Haus Nr. 35
- Niederhardt, Von Meyerode kommend 20 m vor der Kreuzung mit der Straße „Neuwiese“
- Quellenberg, Von Halenfeld/Wereth kommend 40 m vor Haus Nr. 37
- Zum Südert, Von Meyerode kommend vor 15 m Haus Nr. 7
- Zum Windpark, Von Wereth kommend 40 m vor Haus Nr. 9
- Zur Hüll, Von Mirfeld kommend 65 m vor Haus Nr. 50

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 4 : Die Benutzung der nachstehenden Straßenabschnitte ist ausschließlich Fußgängern, Radfahrern, Reitern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen vorbehalten :

- MÖDERSCHIED, Straße „zum Dreeswasser“
- MÖDERSCHIED, kleiner Weg welcher hinter dem Gebäude „Zur Morsheck“ Nr. 49 in Richtung Straße „Zum Dreeswasser“ führt.
- SCHOPPEN, kleiner Weg welcher ca. 1.100 m hinter dem Gebäude „Zur Schleid“ Nr. 39 in Richtung Straße „Zum Dreeswasser“ führt.

Die Maßnahme wird mittels der Aufstellung der Verkehrszeichen F99c bzw. F101c durchgeführt.

Artikel 5 : Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

PERSONAL

Ausschreibung der Stelle eines Schulleiters

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, so wie abgeändert und vervollständigt;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL drei Schulzentren hat, welche von je einem Schulleiter (M/W) geführt werden;

In der Erwägung, dass eine Stelle als Schulleiter ab dem 01. September 2018 vakant wird, so dass dieses Amt neu besetzt werden kann;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle bereits jetzt auszuschreiben, um die diesbezügliche administrative Akte rechtzeitig abschließen zu können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöfin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Stelle eines Schulleiters der Gemeinde AMEL wird für den 01. September 2018 vakant erklärt;

Artikel 2 : Die Vergebung dieses Amtes erfolgt gemäß den Artikeln 64.12 ff. des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren, so wie abgeändert und vervollständigt;

Artikel 3 : Nachstehendes Profil und Verfahren wird für die Neubesetzung festgelegt :

Profil

- ein hohes Maß an Führungskompetenz,
- mehrjährige Berufserfahrung im Grundschulwesen,

- ausgeprägte kommunikative und rhetorische Fähigkeiten,
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten, zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln, Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen,
- Fähigkeit und Interesse, im Team zu arbeiten, dieses zu führen, zu motivieren und weiterzuentwickeln,
- gemeinsames Arbeiten an Zielvereinbarungen und deren Überprüfung durch Evaluierung,
- gute EDV-Kenntnisse und Fähigkeit im Umgang mit administrativen Aufgaben,
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung,
- Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Netzvertretern, Gremien und Behörden sowie eine enge Kooperation mit dem Schulträger werden vorausgesetzt.

Verfahren

Die Bewerbung enthält neben dem ausgefüllten Bewerbungsbogen aussagefähige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Der Strategie- und Aktionsplan der Bewerber berücksichtigt die Ausarbeitung, Durchführung und qualitätsorientierte Auswertung von Maßnahmen insbesondere zu folgenden Zielsetzungen :

- Förderung des Gemeinschaftssinns, des Demokratieverständnisses und der Welt-offenheit in der Schulgemeinschaft
- Erstellung eines pädagogischen Konzepts für die Schulen (durchgängig vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr, unter Berücksichtigung der Stufenübergänge)
- Umgang mit besonderen Herausforderungen und Schwerpunkten, die sich aus Leistungsermittlungsverfahren wie IGLU und VERA ergeben
- Förderung von interner Evaluation, Konzept zu deren Umsetzung
- Entwicklung der Schule hin zur Dorfgemeinschaft (Berücksichtigung und Verankerung im regionalen Umfeld), Stärkung/Weiterentwicklung der Außendarstellung der Schule und des Bezuges zur Dorfgemeinschaft
- Förderung der Schul- und Personalentwicklung sowie Entwicklung von Strategien zur Stärkung des sozialen Gefüges des Lehrkörpers
- Unterstützung der systematischen Qualifizierung der Lehr- und Fachpersonen, Entwicklung eines Weiterbildungskonzeptes für Lehrpersonen und Umfeld, insbesondere in Bezug auf
 - soziales Lernen und Wertevermittlung
 - differenziertes Lernen (Fördern und Fordern)
 - Vermittlung von Medienkompetenz
 - Sprachförderung
- Erhalt, Unterstützung und Ausbau der außerschulischen Aktivitäten und Ateliers
- Entwicklung eines zielorientierten und partizipativen Führungsstils auf Ebene der Schulleitung, der die Lehrkräfte zur Leistungsbereitschaft motiviert, Steigerung von Kreativität und Lebendigkeit der Schulgemeinschaft

Artikel 4 : Bewerbungen sind mittels Einschreiben an das Gemeindegremium zu senden.

Der Bewerbung (ausgefüllter Bewerbungsbogen) sind beizufügen :

- ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als 6 Monate);
- eine Kopie der Diplome und Zeugnisse;
- aussagekräftige Unterlagen über den persönlichen und beruflichen Werdegang und konzeptionelle Vorstellungen zum ausgeschriebenen Amt in Form eines Strategie- und Aktionsplans.

Die Frist zur Einreichung der Bewerbung darf nicht weniger als 15 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung des Bewerberaufrufs betragen, wobei der letzte Tag der Frist immer auf einen Werktag fällt.

Artikel 5 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JODOCY an den 1. Schöffen in Bezug auf die Risikoanalysen der Gemeindegemeinschaften
- Frage des Mitglieds ORTMANNS an den Vorsitzenden in Bezug auf Wasseranalysen in der Ortschaft MÖDERSCHIED
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 1. Schöffen in Bezug auf Zusatzarbeiten und Mehrkosten für die Straßenbauprojekte RN 676 und RN 658
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 1. Schöffen in Bezug auf das Kloster MONTENAU